

(2) Der Betrieb hat auch zur Kontrolle, zur Analyse und zur Vorbereitung planmäßiger Veränderungen der Industriepreise auf Anforderung der Preisbildungsorgane Nachkalkulationen vorzulegen.

(3) Bestimmungen über die Aufstellung von Nachkalkulationen in sonstigen preisrechtlichen Vorschriften (z. B. über die Aufstellung von Nachkalkulationen bei Kalkulationspreisen) bleiben unberührt.

§30

Preisnachweis

(1) Der Betrieb ist als Abnehmer von Erzeugnissen und Leistungen berechtigt, von seinem Lieferanten für die von ihm vertraglich vereinbarten Lieferungen einen Nachweis über die den Industriepreisen zugrundeliegenden Kosten zu fordern, wenn sich die Preise ergeben aus

- vom zuständigen Preisbildungsorgan erteilten Preisbewilligungen;
- Preiserrechnungsvorschriften (Preisregelungen, nach denen die Preise von den Betrieben auf der Grundlage von festen Teilpreisen eigenverantwortlich errechnet werden);
- Kalkulationsvorschriften (Preisregelungen, nach denen die Preise von den Betrieben eigenverantwortlich ermittelt werden).

(2) Abnehmer und Lieferer im Sinne dieser Bestimmungen sind volkseigene Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe, volkseigene Institute, Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie private Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik. Das gilt auch für volkseigene und private Handelsbetriebe, für konsumgenossenschaftliche Handels- und Produktionsbetriebe sowie für Betriebe, die unter den Geltungsbereich der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik fallen.

(3) Stellt der Abnehmer überhöhte Kalkulationsansätze fest, so ist der Lieferer verpflichtet, bei eigenverantwortlich ermittelten Industriepreisen diese unverzüglich zu berichtigen und bei Industriepreisen, die vom Preisbildungsorgan bestätigt wurden, von diesem eine Korrektur zu fordern.^{VI}

VI:

Schlußbestimmungen

§31

Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Arbeitsnormen gelten ausschließlich für die Zwecke der Preiskalkulation.

§32

Bei der Aufstellung der Preiskalkulationen, ihrer Prüfung und Bestätigung ist es nicht gestattet, Kosten zu berücksichtigen, die ihrer Höhe oder Art nach ökonomisch ungerechtfertigt oder nicht entstanden sind. Die Leiter der zuständigen Zentralen staatlichen Organe,

die Generaldirektoren der WB und Leiter der Betriebe haben eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu gewährleisten.

§33

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder ungenügenden Maßnahmen zur Sicherung ihrer Einhaltung sind gegenüber den Verantwortlichen die Bestimmungen des Preisstrafrechts anzuwenden.

§34

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1966

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Grundschemata für die Preiskalkulation

Soweit in Preisanordnungen kein Kalkulationsschema festgelegt ist, haben die für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organe den Betrieben in speziellen Kalkulationsrichtlinien ein Kalkulationsschema vorzugeben. Dabei ist von folgenden Grundschemata auszugehen:

- für volkseigene Industriebetriebe, für die die Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II S. 495) gelten:

- 1 Technologische Einzelkosten
- 2 + Technologische Gemeinkosten
- 3 = Technologische Kosten
- 4 + Beschaffungskosten
- 5 + Abteilungsleitungskosten
- 6 + Abteilungskosten
- 7 -f- Betriebsleitungskosten
- 8 = Produktionsselbstkosten
- 9 -f- Absatzkosten
- 10 = Selbstkosten
- 11 -f- Gewinn in Prozent, bezogen auf Verarbeitungskosten Ziffer 10 . . . Ziffer 1 — soweit keine andere Bemessungsgrundlage festgelegt ist)
- 12 = Betriebspreis
- 13 •+• Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe (soweit festgelegt)
- 14 = Industrieabgabepreis